



BH Neusiedl am See, Eisenstädter Str. 1a, 7100 Neusiedl am See

Amt der Burgenländischen Landesregierung, LAD -
Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Neusiedl am See, am 15.07.2025
Sachb.: Thomas Beck
Tel.: +43 57 600-4255
Fax: +43 57 600-4296
E-Mail: bh.neusiedl@bgld.gv.at

Zahl: 2025-003.061-1/4

OE: BHND-UA

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: Wurzinger Johannes, Geothermische Wärmepumpenanlage, Grst.Nr. 56, KG
Tadten

Kundmachung

Herr Wurzinger Johannes, Obere Hauptstraße 6, 7162 Tadten, hat um die Errichtung und Bewilligung einer Anlage zur Erdwärmenutzung mittels Wärmepumpe und Erdwärmefensonden angesucht.

Hierüber findet von der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See gemäß §§ 9, 11-14, 21, 98 des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018, und den §§ 40 - 44 AVG eine mündliche Verhandlung am

Dienstag, dem 29. Juli 2025, um 11:00 Uhr,

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer/innen im Gemeindeamt Tadten, Obere Hauptstraße 1, 7162 Tadten, statt.

Verhandlungsleiter: Thomas Beck

Die Projektunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag bei der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See, Zimmer Nr. 9, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Gemäß § 42 Abs.1 AVG geht die Stellung als Partei verloren, sofern nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See) oder bei der Verhandlung selbst Einwendungen erhoben werden.

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann gemäß § 42 Abs. 3 AVG binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum

Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Neusiedl/See) Einwendungen erheben.

Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben, und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Die Vertreter der Parteien bzw. Beteiligten haben sich mit einer schriftlichen Vollmacht auszuweisen. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn es sich um amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen handelt und über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis keine Zweifel bestehen (§ 10 Abs. 4 AVG).

Ergeht an:

- 1) Johannes Wurzinger, Obere Hauptstraße 6, 7162 Tadten
- 2) Gemeinde Tadten, Obere Hauptstraße 1, 7162 Tadten
- 3) Amt der Burgenländischen Landesregierung - Abteilung 5 – Baudirektion - Hauptreferat Bau- und Umwelttechnik - Referat Siedlungswasserwirtschaft, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
- 4) Amt der Burgenländischen Landesregierung - Abteilung 5 – Baudirektion - Hauptreferat Wasserwirtschaft - Referat Wasserwirtschaftliche Planung, Wasserbuch, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
- 5) Amt der Burgenländischen Landesregierung, LAD - Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
- 6) Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 - Baudirektion, HR Straße Brücke, Referat Geologie und Geotechnik, Bodenprüfstelle, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
- 7) Geomatrix, Lorystraße 134/1/120, 1110 Wien

Für die Bezirkshauptfrau:
Thomas Beck



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See • Eisenstädter Str. 1a, 7100 Neusiedl am See
Telefon +43 57 600-4299 • Fax +43 57 600-4296 • E-Mail bh.neusiedl@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>